

Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) werden folgende Verkehrsflächen mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Seeweg

Lagebezeichnung:

Kremmen

Gemarkung 3649 Kremmen,

Flur 3 Flurstück 56 teilw.

Die räumliche Einordnung der Widmungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (Anlage, grün eingezeichnete Fläche).

Straßenname:

Seeweg

Straßennummer:

12 065 165 G5053

Straßengruppe:

Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

Klassifizierung:

Die Fläche wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

Funktion:

Anliegerstraße

Träger der Straßenbaulast: Stadt Kremmen

Beschränkungen:

keine, Verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend.

Diese Widmungsverfügung tritt mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kremmen, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

Kremmen, den

Sebastian Busse

Bürgermeister